

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

IV.

Ueberlieferung
und Entstehungsverhältnisse
der
Relatio de Heinrici VII. itinere Italico
des Nicolaus von Butrinto.

Von

H. Bresslau.

Nach den Untersuchungen, die E. Heyck seiner Ausgabe des Nicolaus von Butrinto¹ vorangestellt hat, ist die Pariser Hs. lat. 6027 (P) die einzige, die für die Textgestaltung unserer wichtigsten Quelle über den Römerzug Heinrichs VII. in Betracht kommt²; der Codex H. IV. 23 (T) der Turiner Universitätsbibliothek ist nur eine im 17. Jh. hergestellte Abschrift davon³.

Die Hs. von Paris hat seit Baluze zuerst Heyck eingehender untersucht, dessen Ausgabe, obwohl sie, wie wir sehen werden, in manchen Beziehungen der Berichtigung bedarf, doch einen grossen Fortschritt gegenüber den älteren Editionen des merkwürdigen Büchleins bedeutet. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie von Nicolaus selbst geschrieben sei und zwar als ein Concept, das aber seinerseits die Abschrift eines früheren Entwurfes darstelle. Einen Versuch zu erklären, weshalb der Verfasser sein erstes Concept abgeschrieben, die Abschrift aber wiederum nur dazu bestimmt habe, dass sie als Concept diene, hat Heyck nicht gemacht.

1) Innsbruck, Wagner 1888. 2) Die von Heyck S. XXV erwähnte italienische Uebersetzung eines Abschnittes der Relatio (es handelt sich um die Partie Heyck S. 48, 12 — S. 65, 15, an der aber einige Kürzungen vorgenommen sind) in zwei Hss. der Nationalbibliothek zu Florenz (Cod. Capponiano CXXVII Teil 2 und Teil 3) stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. Eine Abschrift verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Prof. Del Vecchio in Florenz. Die an manchen Stellen etwas freie, vielfach durch Missverständnisse entstellte Uebersetzung geht auf den Text von P zurück, wie diese Hs. jetzt vorliegt. Ob P direct oder durch Vermittelung einer Abschrift benutzt ist, lässt sich nicht entscheiden; ebenso wenig ergibt sich ein Anhaltspunkt, wo und aus welchem Anlass die Uebersetzung angefertigt ist. 3) T hat auch keine andere Vorlage benutzt als P. Denn, wenn Heyck S. XXI die vier Worte 'et propter custodiam castrorum', die T S. 80 Z. 12 hinzufüge, möglicherweise auf eine solche andere Vorlage zurückführen will, so beruht das auf einem Versehen seinerseits: die Worte stehen wirklich in P an derselben Stelle und sind nur in Heycks Ausgabe ausgefallen. Uebrigens hat Heyck den ganzen Passus völlig missverstanden. Es ist zu lesen: 'pars stipendiariorum Tuscie erat et propter custodiam castrorum et propter offensionem gentis imperatoris. Et semel' u. s. w. Heycks Interpunction zerstört den Sinn.

Gegen Heycks Annahme haben sich Funck-Brentano¹ und Wenck erklärt, von denen aber nur der erstere die Hs. selbst gesehen hat; er hielt die Schrift für jünger und meinte, dass sie von einem Italiener herrühre. Wenck bezweifelt insbesondere, dass die Hs. autograph sei; die Correcturen, meint er, liessen sich auf Rechnung des Abschreibers setzen und brauchten nicht vom Verfasser herzurühren: in einigen Fällen könne man vielleicht annehmen, dass die Vorlage nachträglich übergeschriebene Zusätze gehabt habe, die der Abschreiber erst bei der Durchsicht und Vergleichung seiner Abschrift mit der Vorlage berücksichtigte und ebenfalls überschrieb. Gegen Heycks Ansicht wendet Wenck die Unwahrscheinlichkeit eines zweiten Concepts ein, das, obwohl vom Verfasser selbst geschrieben, einerseits noch so vieler Verbesserungen bedurft, andererseits ursprünglich so viel grobe Verschreibungen aufzuweisen gehabt hätte, wie sie eben der Hs. eigentümlich sind.

Ich habe die Relation des Nicolaus mehrmals in meinen historischen Uebungen lesen und interpretieren lassen, und ich habe zu diesem Behufe die Hs. selbst, die mir durch Vermittelung Dümmlers aus Paris nach Strassburg übersandt worden ist, untersucht und collationiert. Dass sie noch dem ersten Viertel des 14. Jh. angehören kann, bezweifle ich nicht; ob die Schrift mehr einen französischen oder mehr einen italienischen Charakter hat, wage ich nicht zu entscheiden. Ebensowenig wage ich eine bestimmte Entscheidung darüber, ob, wie Heyck behauptet, die sehr zahlreichen Correcturen, die sich finden³, von derselben Hand, die den Text geschrieben hat, herrühren. Bei einigen, die auch mit der Tinte des Textes ausgeführt sind, ist das sicher: ein grosser Teil der Correcturen aber ist mit dunklerer Tinte gemacht worden, und die Identität der Hand scheint mir keineswegs sicher zu sein; in einem oder dem anderen Falle — so 34, 2 bei dem Nachtrag von 'una nocte' — scheint mir die Verschiedenheit der Hand sogar festzustehen.

Doch ganz abgesehen von dieser graphischen Frage — dass Nicolaus nicht, wie Heyck angenommen hat, der Schreiber der Pariser Hs. gewesen ist, lässt sich aus anderen Erwägungen mit ausreichender Sicherheit erschliessen.

1) Bibliothèque de l'école des chartes 1889 S. 245 ff. 2) Deutsche Litteraturzeitung 1890, Sp. 1277 ff. 3) Sie sind S. 89 ff. von Heyck verzeichnet, doch keineswegs vollständig; ihre Zahl ist viel grösser als er angibt.

In seiner schon erwähnten Kritik der Heyckschen Edition hat Funck-Brentano, der die ersten Seiten der Hs. mit der Ausgabe verglichen hat, eine Anzahl von Lese- oder Schreibfehlern Heycks constatirt und u. a. bemerkt, dass 1, 13 der Hs. zufolge nicht 'petendum', sondern 'petandum' zu lesen sei. Heyck hat dies in einer kurzen Erwiderung auf jene Kritik¹ lebhaft bestritten und den vermeintlichen Irrtum des französischen Gelehrten durch 'eine Verkenennung der eigentümlichen e-Schreibung der Hs., eine graphische Täuschung' zu erklären gesucht². Aber Heyck ist, wie ich mich überzeugt habe, mit einer solchen Erklärung seinerseits vollständig im Irrtum. Palaeographisch sind die Buchstaben 'e' und 'a' in der Hs. vollständig verschieden, und es ist kaum in einem einzigen Falle ein Zweifel darüber möglich, wie gelesen werden muss. Wohl aber hat überaus häufig eine Vertauschung der beiden Buchstaben stattgefunden, insbesondere so, dass 'a' für 'e', in einer Anzahl von Fällen aber auch so, dass 'e' für 'a' geschrieben ist. Hier und da hat Heyck das stehen lassen; so hat er z. B. 24, 24. 25, 2. 31, 5 'mandacium (-iis, -tia)'³ statt 'mendacium (-iis, -ia)' und 50, 24 'exprimerant' statt 'exprimerent' gedruckt. Gelegentlich hat er die Lesart der Hs. in den Anmerkungen notiert, so 11, 3 'quidem' statt 'quidam', 22, 9 'fugerent' statt 'fugerant', 24, 3 'consullerant' statt 'consulerent'; 29, 20 'maioram' statt 'maiozem'; 30, 11 'obvientes' statt 'obviantes'; 32, 28 'quidem' statt 'quidam'; in der grossen Mehrzahl der Fälle aber hat er ohne eine solche Anmerkung stillschweigend geändert und statt der handschriftlich überlieferten die grammatisch richtige Form eingesetzt. Ich lasse hier eine Liste der Fehler folgen, die durch die Vertauschung von 'e' und 'a' in der Hs. gemacht sind.

1, 13 petendum] petandum	14, 10 solvendum] solvandum
3, 18 revertendo] revertando	17, 3 disponente] disponente
4, 29 quedam] quedem	18, 7 moriantur] morientur
5, 3 quem] quam	18, 19 feceram] fecerem ⁴
11, 3 quidam] quidem	22, 5 obviantes] obvientes
12, 25 frequentem] frequan-	22, 9 fugerant] fugerent
tem	24, 3 consullerent] consulle-
13, 26 receperant] receperent	rant

1) N. A. XV, 617, n. 193.

2) Vgl. auch seine Äusserung in der Ausgabe S. XX, wo er sagt, die e und a in der Hs. seien sehr ähnlich.

3) Die Hs. hat übrigens 'mandatium', 'mandatiis'. 4) 18, 28 hat die Hs. 'invente' statt 'inventu' der Ausgabe, aber die hsl. Form ist hier die richtige.

24, 8 vadens] vadans	41, 31 Florentini] Florantini
24, 9 Florentiam] Florantiam ¹	42, 11 quidam] quidem
24, 24 mendacium] mandatum	44, 6 quidam] quidem (zweimal)
25, 2 mendaciis] mandatiis	46, 28 revertentes] revertantes
25, 8 petentes] petantes	46, 28 offenderent] offenderant ³
25, 13 revertendo] revertando	48, 8 quidam] quidem
26, 25 adverterent] adverterant	49, 4 festinanter] festinenter
29, 2 sententiam] sentantiam	50, 24 exprimerent] exprimerant
29, 20 maiorem] maioram	51, 6 responderent] responderant
29, 31 quidam] quidem	52, 26 reverebatur] reverabatur
30, 11 obviantes] obvientes	54, 10 procedentes] procedantes ⁴
30, 14 aliquem] aliquam	55, 15 ballistis] bellistis
30, 14 Cremonensis] Cremonansis	57, 26 quidam] quidem
30, 15 bannitus] bennitus	57, 27 quidam] quidem
30, 19 aliquem] aliquam	59, 3 offenderent] offenderant
31, 5 mendacia] mandata	59, 14 quidam] quidem ⁵
32, 11 solvendum] solvandum	66, 2 audiveram] audiverem
32, 28 quidam] quidem	66, 5 quidam] quidem
33, 31 quidam] quidem	66, 30 fugerant] fugerent
33, 32 quorundam] quorundem	67, 29 quidam] quidem
34, 15 premiandi] premiendi	69, 22 quidam] quidem
35, 22 inadvertentie] inadvertantie	70, 2 Cathallani] Cathellani
35, 24 scriberent] scriberant	71, 11 Cathallani] Cathellani
36, 20 cuiusdam] cuiusdem	71, 21 Florentiam] Florantiam
37, 17 nesciam] nesciem ²	73, 13 quem] quam
38, 16 Florentiam] Florantiam	73, 32 quamcunque] quemcunque
39, 9 Florentiam] Florantiam	74, 4 balliste] belliste
39, 16 subvertendam] subvertandam	74, 12 comburendo] comburando
39, 22 corrumpendum] corrumpandum	74, 16 recollegerant] recolli- gerent
39, 28 dormiebamur] dormiebamus	74, 32 comburendo] combu- rando
40, 12 moriantur] morientur	
40, 25 quidam] quidem	

1) 24, 23 steht in der Hs. 'interficerent', wo man 'interfecerant' erwartet; aber ähnliche Fehler gegen die Consecutio temporum kommen auch sonst vor. 2) 37, 9 ist 'quandam' corrigiert aus 'quandem'. 3) 47, 14 'Florem' statt 'Floram' ist anders zu beurteilen, da auch gleich darauf 'Flore' statt 'Flora' geschrieben war und erst nachträglich corrigiert ist. 4) 54, 28 hat die Hs. 'custodiat' statt 'custodiet' des Druckes. Aber die hsl. Form ist richtig. 5) 62, 23 'aliquam' corrigiert aus 'aliquem'.

75, 29 quidam] quidem	82, 31 quantum] quentum
76, 1 mendaces] mandaces	(Heyck druckt 'quam')
77, 2 destruerent] destruerant	83, 17 quidam] quidem
77, 4 mendaciis] mandaciis	86, 7 eadem] eadam (zweimal)
78, 27 quem] quam	

Wenn man diese Liste übersieht, wird man sofort sagen, dass Nicolaus nicht der Schreiber der Hs. sein kann. Gewiss, das Latein des Bischofs von Butrinto ist weit davon entfernt correct zu sein; an syntaktischen und lexicalischen Verstößen ist es reich; und gerade dadurch, dass es durchaus den Charakter der gesprochenen Sprache hat, zieht das Büchlein eigentümlich an. Aber die Formenlehre der lateinischen Sprache hat der Bischof sicher gekannt; dass er Wörter wie *petere*, *solvere*, *cedere*, *vertere*, *comburare* nach der ersten Conjugation abgewandelt, dass er mehrfach die Geschlechter der Substantive verwechselt, dass er consequent 'quidam' und 'quidem' verwechselt, dass er wiederholt *ne* mit dem Indicativ construiert hätte u. a. m., ist dem Manne, der eine Universität besucht hatte, der zu den Räten Kaiser Heinrichs gehörte, schlechterdings nicht zuzutrauen¹. Und in der Tat erklären sich die Fehler, die die obige Liste aufweist, mit Leichtigkeit anders. In 80 von den 86 Fällen, in denen 'e' und 'a' mit einander vertauscht sind, liegt die Sache so, dass die Vertauschung vor 'n' oder 'm' eintritt². Wer das beachtet, wird sofort erkennen, dass die Vertauschung auf der nasalen Aussprache des 'n' und 'm' beruht, in Folge deren im heutigen Französisch 'en' und 'an', 'emb-aller' und 'amb-assade' völlig gleichlautend klingen. Danach aber kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Fehler durch Dictat entstanden sind; ein Mann, dessen Muttersprache das Französische war, hat dem Schreiber unserer Pariser Hs. den Text in die Feder dictiert³.

1) Auch anderes, worauf ich nicht ausführlicher eingehe, spricht gegen die Annahme, dass Nicolaus selbst P geschrieben habe. So ist z. B. an einigen Stellen die Interpunction der Hs. sinnstörend und ganz verkehrt: besonders auffallend S. 62, Z. 7, wo die Hs. statt 'cum aliquibus de suis, paucis tamen ibi dimissis, quia pauci inveniebantur, qui vellent ibi remanere' so schreibt: 'cum aliquibus de suis paucis, tamen' u. s. w. 2) Anders geartet sind nur 39, 28 'dormiabamus', 52, 26 'reverabatur', 55, 15 und 74, 4 'bellistis' ('belliste') und 70, 2. 71, 11 'Cathellani'. Hier liegen wohl blosser Schreibfehler vor. 3) Dazu stimmt auch die Vertauschung von 'o' und 'u' vor 'm' und 'n'. Vgl. z. B. 'Lunbardi', 'Lumbardia', 'Lonbardia' (15, 27. 31. 32); *cunsangineum* (8, 4); 'prumptus' (50, 25); 'nonquam' (statt 'numquam') 66, 21. 83, 10. Dazu stimmt ebenso die Verwechselung von 'c' und 's' vor 'e' und 'i', die der Franzose gleich, der Italiener aber verschieden ausspricht; vgl.

Da nun Nicolaus, wie schon längst erkannt ist, aus einem Lande stammte, in dem man französisch redete — ob dies Luxemburg oder eine belgische oder eine schweizerische Landschaft war, kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht, lässt sich auch aus dem, was wir bis jetzt wissen, nicht sicher feststellen¹ — so ist die Annahme, dass er selbst den Text der Pariser Hs. einem ungebildeten, der Sprache wenig kundigen Schreiber dictiert hat, von vornherein die nächstliegende. Sie gewinnt aber dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, dass von den zahlreichen Correcturen der Hs. jedenfalls ein Teil nur durch den Verfasser der Relation bewirkt oder angeordnet sein kann. Dies hat Heyck mit vollem Recht bemerkt, und der Widerspruch, den Wenck dagegen erhoben hat, ist nicht ausreichend begründet. Selbst wenn man mit letzterem an den sonderbaren Zufall glauben wollte, dass etwa die beiden Sätze 49, 30 'et illos credo habere'; 84, 26 'quam hic presentem habeo', mit denen der Vf. sich auf Documente bezieht, die er bei sich habe, so wie sie in P, der erste über der Zeile, der zweite unten am Rande der Seite, nachgetragen sind, ebenso auch in der Vorlage von P nachgetragen gewesen wären, und dass der Schreiber von P diese Nachtragungen beide Male anfänglich übersehen hätte, so würde die Argumentation Heycks dennoch bestehen bleiben — andere Correcturen in P sind durchaus nicht anders als durch eine Beteiligung oder Anordnung des Verfassers zu erklären. Ich will nur einige davon, die zumeist Heyck schon erwähnt hat, etwas eingehender besprechen, und ich hoffe, dass auch Wenck mir zustimmen wird, wenn ich die Meinung ausspreche, dass sie schlechterdings nur von Nicolaus selbst herrühren können. S. 22, 10 war zuerst wahrscheinlich geschrieben: 'quomodo portas et muros destruxit', dann ist 'muros' zu 'murorum' corrigiert, davor 'partem' über der Zeile nachgetragen; 'destruxit' in 'destrui' geändert und dahinter in der Zeile 'fecit' hinzugefügt — ist es glaublich, dass hier ein Lesefehler des Abschreibers oder des Dictierenden vorliegt? ist nicht vielmehr offenbar hier

um nur einige Beispiele anzuführen 8, 16. 18. 30 'Versellae'; 82, 17 'Corcica'; 55, 10 'concensum' statt 'consensum'; 77, 6 'excersitu', 48, 21. 77, 9 'exsercitu' (-us) statt 'exercitu' (-us) (ähnlich öfters); 56, 8. 11 'sedula' statt 'cedula'; 60, 10. 85, 1 'Scicilia' u. s. w. Ebenso ist 'combuxerunt' statt 'combusserunt' (58, 16, vgl. 75, 4) zu erklären. Auch 79, 26 'Camodulensis' (so Hs.) statt 'Camaldulensis' wird durch den Uebergang des 'al' in 'au' und dessen französischer Aussprache entstanden sein. 1) Daher denn der Streit darüber zwischen Sommerfeld und Cartellieri zu keinem Ergebnis führen konnte.

eine Verbesserung von dem Verfasser selbst und zwar noch während des Dictats vorgenommen¹.

S. 65, 17 stand ursprünglich 'Florentini pro se et sua civitate timentes'; dann ist 'civitate' gestrichen und 'ligua' darüber geschrieben. Kann dies ein Schreib-, Lese- oder Hörfehler sein?

S. 68 Z. 30 heisst es jetzt 'et hoc vellent secundum iura ante omnes clericos mundi sustinere'; vor 'hoc' ist 'de' getilgt und 'sustinere' steht teilweise auf Rasur. Ist es nicht klar, dass hier zuerst ein mit 'de' construiertes Verbum (ich vermute 'iustificare') gestanden hat und dass eine stilistische Correctur des Verfassers vorliegt?

S. 70, 21 erzählt Nicolaus von dem Versuche, gefangene Söldner der Florentiner zum Uebertritt in den Dienst des Kaisers zu bewegen. Den Versuch hatte er selbst gemacht und es hiess daher zuerst: 'petivi ego ab aliquibus melioribus, si vellent cum eo manere et sibi servire'. Dann wurde 'ego' gestrichen, 'petivi' in 'petitum' corrigiert und 'fuit' darüber geschrieben, so dass es jetzt heisst 'petitum fuit ab aliquibus'. Wer anders als Nicolaus kann ein Interesse daran gehabt haben, seine Anteilnahme an diesem Versuche zu verhehlen?

S. 76, 28 heisst es jetzt: 'nec pro nec contra in dicto concilio fuerat ab aliquo attentatum'. Die Worte 'in dicto concilio fuerat ab aliquo' stehen auf Rasur und 'attentatum' steht über ausgestrichenem 'diffiniverat'. Der ursprüngliche Wortlaut der Stelle ist nicht mehr zu ermitteln, aber dass hier kein Schreib-, Lese- oder Hörfehler vorliegt, sondern eine absichtliche Veränderung vom Verfasser vorgenommen ist, liegt auf der Hand.

S. 84, 22 ist von dem päpstlichen Erlass vom 12. Juni 1313 die Rede, der alle, die Robert von Neapel angreifen würden, mit dem Banne bedrohte. Die Stelle lautete ursprünglich: 'cum quanta reverentia in Pisis nuncios vestros, qui processus [contra imperatorem et] coram eo publicaverunt' u. s. w. Die drei eingeklammerten Worte sind gestrichen, offenbar deswegen weil bekanntlich in dem Erlass der Kaiser nicht ausdrücklich genannt war. Will jemand glauben, dass ein anderer als der Verfasser, dass etwa der unwissende und gedankenlose Schreiber von P diese Aenderung vorgenommen hätte?

Ich glaube, ich brauche die Beispiele nicht zu vermehren; bei unbefangener Erwägung wird man sich der

1) Die Aenderungen sind hier mit gleicher, nicht mit dunklerer Tinte gemacht.

Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass P von Nicolaus selbst die Gestalt erhalten hat, in der die Hs. heute vorliegt. Er hat den Text von P zwar nicht selbst geschrieben, wie Heyck annahm, aber er hat ihn dictiert, und einige der Correcturen mögen von ihm selbst gemacht sein, andere sind wenigstens von ihm angeordnet.

Dictiert aber hat Nicolaus, wie gleichfalls sicher feststeht, nach einem bereits vorhandenen Manuscript: darüber lassen die mehrfachen durch Homoioteleuta veranlassten Auslassungen ganzer Wendungen (5, 22 'herede — herede'; 60, 13 'eos — eos'; 60, 23 'Robertum — Robertum'); die dann nachgetragen sind, keinen Zweifel¹. Es bleibt also die von Wenck hervorgehobene auffällige Tatsache bestehen, dass Nicolaus, nachdem er bereits ein erstes Concept seiner Schrift hergestellt hatte, P nicht als eine Reinschrift, sondern als ein zweites Concept anfertigen liess, indem er dabei den ursprünglichen Text mehrfach veränderte. Diese Tatsache bedarf der Erklärung; aber sie würde sofort alles auffallende verlieren, wenn wir annehmen dürften, dass der Text von P nicht bloss ein zweites Concept, sondern eine zweite Redaction der Schrift des Bischofs von Butrinto darstellt. Liegen ausreichende Gründe zu einer solchen Annahme vor?

Wie wir die *Relatio de Heinrici VII. itinere Italico* aus P kennen, ist sie unzweifelhaft nach dem Tode des Kaisers niedergeschrieben, auf den wiederholt — so gleich zu Anfang des Büchleins² — Bezug genommen wird. Den Zeitpunkt der Abfassung genauer zu bestimmen reichen die Anhaltspunkte, die in der Schrift gegeben werden, nicht aus. Wenn S. 36, 27 von der Gefangennahme des Sohnes des Grafen Philippone von Langusco berichtet und hinzu-

1) Es braucht kaum gesagt zu werden, dass es ebensowohl dem dictierenden Nicolaus, wie einem Abschreiber widerfahren konnte, von einem Worte zu dem nächsten gleichlautenden überzuspringen. — Dagegen sind 'dictus Fredericus' und 'dicto regi' (S. 48, 2) keine Lesefehler, wie Heyck S. IX annimmt; vgl. 48, 28 'dicti regis Roberti'; 49, 28 'dictus rex Robertus' (dominus, was Heyck einschiebt, steht nicht in der Hs.); auch 60, 8. 26 fehlt dominus vor 'rex Fredericus'. Ebenso wenig beruht die von Heyck S. XIII erwähnte Correctur 5, 19 auf einem Lesefehler; es ist sehr wohl möglich, dass ursprünglich nicht 'inter dños', sondern 'inter duos' da gestanden hat, was dann zu 'inter ambos' verbessert ist. Dagegen kommen gelegentlich Hörfehler des Schreibers vor: so muss es z. B. 25, 21 (wie schon Friedensburg in der Uebersetzung angemerkt hat) statt 'terram' wahrscheinlich 'tergum' (eher als 'terga') heissen. 2) 1, 2: 'dominus imperator felicis recordationis'; vgl. 42, 26: 'et cum eo fuerunt usque ad mortem suam'; 45, 24: 'illum qui nunc accusatur falso de intosicatione imperatoris'.

gefügt wird, dass Philipp von Savoyen ihn noch gefangen halte (*adhuc captum tenet*), so scheint allerdings diese Angabe auf den Herbst 1313, etwa das Ende des September, als *terminus ante quem* zu führen: denn nach Morigia¹ war Rizzardinus von Langusco, den Philipp gefangen genommen hatte, damals wieder auf freiem Fusse und einer der Anführer des in der Lombardei operierenden guelfischen Heeres². Allein der Bericht Morigia's scheint nicht zuverlässig zu sein; wahrscheinlich liegt bei ihm eine Verwechselung des Rizzardinus mit seinem Bruder Gerardinus vor, den Mussato³ unter den Führern jenes Heeres nennt, und der nicht in Philipps Hände gefallen war. Ebensowenig führt eine andere Zeitangabe zu sicherem Ergebnis, von der ich ein Wort sagen will, da die Stelle mehrfach missverstanden worden ist. S. 20, 9 spricht Nicolaus von einer Gesandtschaft des Papstes, die in der Fastenzeit 1311 zu Heinrich kam; er nennt die beiden Gesandten: *'tunc electus Salaritanus et dominus Hugo Geraudi, nunc archiepiscopus et episcopus'*⁴. Also war zur Zeit, als diese Stelle geschrieben wurde, Robert von Salerno bereits als Erzbischof geweiht, und Hugo Geraldini war schon geweihter Bischof von Cahors. Nun ist die Consecration Roberts am 16. Dezember 1311 festgesetzt auf den Sonntag nach Pfingsten 1312 und am 15. Juli dieses Jahres empfing er das Pallium⁵. Allerdings wurde er dann im Sommer 1313 nach Aix versetzt, und am 6. August heisst er wieder *'olim Salernitanus archiepiscopus in Aquensem archiepiscopum electus'*⁶; aber jedenfalls hatte er die erzbischöfliche Weihe bereits längere Zeit, ehe Nicolaus schrieb, erhalten. Etwas anders steht es mit Hugo von Cahors. Dieser heisst bis zum 30. Juli 1313 in zahlreichen Urkunden *'electus Caturcensis'* und eben an diesem Tage wurde ihm gestattet seine Consecration bis Allerheiligen zu verschieben⁷; aber schon am 9. Oktober begegnen wir ihm als *episcopus Caturcensis*⁸, so dass seine Weihe möglicherweise doch schon vor dem 1. November

1) Muratori SS. XII, 1109.

2) Daher nimmt denn auch Barthold, Der Römerzug Heinrichs VII. II, 474 an, Philipp habe ihn freigelassen.

3) Muratori SS. X, 579.

4) Das hat Baluze, *Vitae papar. Aven.* II, 1418 in *'tunc archidiaconus nunc episcopus'* ändern wollen, und Wenck, *Deutsche Litteraturzeitung* 1890 Sp. 1278, hat diese vermeintliche Emendation angenommen. Aber der Text unserer Hs. ist vollkommen in Ordnung, wie sich aus dem oben angeführten ergibt.

5) Reg. Clementis papae V. n. 7758. 8502.

6) Ebenda n. 9578.

7) Ebenda n. 9517. Nur einmal

in n. 9413^{bis} vom 27. Juni finde ich ihn vorher *episcopus* genannt, was auf einem Versehen der Kanzlei beruhen muss.

8) Ebenda n. 9670. Ebenso

in n. 10 060 vom 17. November.

erfolgt ist. Zu einer präzisen Zeitbestimmung führt also auch diese Angabe nicht, und wir müssen uns damit begnügen festzustellen, dass die auf den Tod Heinrichs bezüglichen Stellen der Relatio jedenfalls nach dem 6. September 1313 geschrieben sind, an welchem Tage die Todesnachricht am päpstlichen Hofe, an dem sich Nicolaus befand, noch nicht bekannt war¹.

Nun aber gibt es zwei Stellen in der Schrift des Bischofs von Butrinto, die damit nicht vereinbar sind und bestimmt auf eine frühere Abfassungszeit hinweisen. S. 31, 2 heisst es von Cremona: *'et credo, quod istud gravamen . . . fuit occasio, quare postea civitas rebellavit et adhuc in rebellione persistit'*. Und 47, 11 wird von den Leuten von Montepulciano gesagt, sie hätten versprochen, sich binnen bestimmter Frist dem Kaiser zu unterwerfen: *'sed non obediverunt, nec adhuc obediunt'*². Es scheint mir völlig klar, dass diese Stellen nach dem Tode des Kaisers nicht geschrieben sein können; die fortdauernde Rebellion der Cremonesen, der fortdauernde Ungehorsam der Leute von Montepulciano setzen einen lebenden Herrscher voraus, gegen den sich Rebellion und Ungehorsam richten; während des Interregnums, zu einer Zeit, da Clemens V. die Reichsverweserschaft in Italien beanspruchte, hatten sie keinerlei Sinn und Bedeutung.

So kommen wir zu dem Schlusse, dass eine erste Redaction der Schrift des Nicolaus noch bei Lebzeiten Heinrichs verfasst war, und dass jene Stellen aus ihr in die zweite übernommen worden sind. Damit erklärt sich dann die eigentümliche Beschaffenheit der Pariser Hs. auf die einfachste Weise. Nicolaus, der bald nach der Mitte des Juli 1313 von Pisa aufgebrochen war³, wird jedenfalls

1) Das ergibt sich aus dem an diesem Tage erneuerten und verschärften Erlass gegen die Angreifer Roberts von Neapel, Regest. Clem. n. 10 051. 2) Dies sind jedenfalls die Stellen, auf die schon Friedensburg in seiner Uebersetzung der Relatio S. VII, N. 4 hat aufmerksam machen wollen. Ihm gebührt das Verdienst, zuerst auf den Widerspruch, in dem sie mit den auf den Tod des Kaisers bezüglichen Äusserungen stehen, hingewiesen zu haben; er konnte aber den Gedanken nicht weiter verfolgen, da ihm die Beschaffenheit der Pariser Hs. noch nicht bekannt war. — Noch einige andere Stellen, deren Beweiskraft aber nicht die gleiche ist, liessen sich hier anführen; ich will nur auf eine, das *'sicut nunc'* S. 77, 29 hinweisen. 3) Bis zum 10. Juli wird er in Pisa als Zeuge in Urkunden genannt (vgl. Dönniges, Acta I, 93, n. 126). Dann wird die Urkunde vom 17. Juli (Winkelmann, Acta imp. ined. II, 266, n. 416), in der er und Heinrich von Trient Vollmachten für die Dauphiné erhalten, wohl noch vor seiner Abreise ausgestellt sein. Auf denselben Zeitpunkt weist es hin, dass der letzte Gnadenbeweis Heinrichs für den Cardinal

in der ersten Hälfte des August am Hofe des Papstes eingetroffen sein¹. Nicht lange nachher wird er den Auftrag oder die Ermächtigung zur Einreichung der Relatio von Clemens V. erhalten haben. Aber noch ehe er sie dem Papste übergeben hatte, muss die Nachricht von dem am 24. August 1313 zu Buonconvento erfolgten Tode Heinrichs an der Curie eingetroffen sein. Da entschloss sich Nicolaus, wie begreiflich ist, zu einer Ueberarbeitung seiner Schrift. Auf Grund seines ersten Conceptes dictierte er seinem Schreiber den Text, den wir in P vor uns haben. Ob er seine danach hergestellte Reinschrift dem Papste wirklich noch überreicht hat, ist, wie bereits Heyck bemerkt hat, nicht sicher und muss dahingestellt bleiben; auf den weiteren Gang der Ereignisse hat seine Schrift einen Einfluss jedenfalls nicht ausgeübt.

Mit dem so gewonnenen Ergebnis ist nun aber auch der ganze Charakter der Schrift aufs beste vereinbar.

Man hat bisher angenommen, sie sei aus Anlass der Massregeln entstanden, die Clemens V. noch nach dem Tode des Kaisers gegen diesen traf, sie sei, wie Heyck² sich ausdrückt, wie ein Zeugenbericht in dem zu Avignon gegen den toten Kaiser geführten Processe anzusehen.

Aber diese Annahme verkennt durchaus das Wesen und den Zweck der Relatio. Nach dem Tode des Kaisers wurde am päpstlichen Hofe ein Verfahren eingeleitet — oder vielleicht ein schon bei Heinrichs Lebzeiten eingeleitetes Verfahren fortgesetzt — das darauf abzielte, erstens die Rechtskraft und Bedeutung des von Heinrich VII. dem Papst geschworenen Eides festzustellen und zweitens das von Heinrich über Robert von Neapel am 26. April 1313 gefällte Urteil kraft päpstlicher Autorität zu annullieren; mit den beiden Constitutionen vom März 1314 kam dies Verfahren zum Abschluss. In diesem ganzen Verfahren sind in der Hauptsache nur juristische Fragen erörtert; mit welchem Eifer und in welcher Weise, das zeigen die neuerdings zu Mende gefundenen Denkschriften³, die zweifellos zur Vorbereitung und Verteidigung der päpstlichen Constitutionen gedient haben.

Luca Fiesco, der nach Mussato (Muratori SS. X, 566) etwa gleichzeitig mit den Gesandten aus Pisa abgereist ist, vom 14. Juli datiert (Winkelmänn, Acta imp. II, 265, n. 414). 1) Dass er hier die Relatio schrieb, beweist u. a. auch die Stelle 75, 31 'de ista curia vestra'. Auch die Boten, die der Papst nach Pisa zur Ueberreichung des Erlasses vom 12. Juni gesandt hatte, waren zur Zeit der Abfassung der Schrift schon wieder an die Curie zurückgekehrt (84, 29). 2) S. XL. 3) Vgl. N. A. XX, 494, n. 157.

Mit solchen juristischen Fragen aber befasst sich die Relation des Nicolaus, der selbst von sich aussagt (43, 11. 68, 11), dass er vom Rechte wenig verstehe, nur ganz nebenbei und gelegentlich¹, und der weitaus grösste Teil des eingehenden Berichtes, den der Bischof von Butrinto über die von Heinrich seit seiner Ankunft auf italienischem Boden getroffenen Massregeln erstattet, hatte für die Schritte, die man am päpstlichen Hofe nach Heinrichs Tode tat, wenigstens politisch gar keine Bedeutung. Verständlich als ein politisches Aktenstück — so hat Böhmer die Relatio mit Recht genannt — wird die Schrift nur, wenn sie noch bei Lebzeiten Heinrichs verfasst war, da ihr Verfasser noch hoffen mochte oder als Gesandter Heinrichs wenigstens danach streben musste, die Politik des Papstes zu beeinflussen und ihn abzuhalten, die in seinem Erlass vom 12. Juni ausgesprochenen Drohungen auszuführen. Dann hatte es einen Sinn, die Geschichte des Römerzuges Heinrichs so zu erzählen, dass aus den Tatsachen selbst, die berichtet wurden, der Papst, an den sich Nicolaus wandte, einerseits die Frömmigkeit und Gerechtigkeit Heinrichs, seine strenge Achtung der Rechte des Papsttums und der Kirche, seine Milde und seine Mässigung, andererseits die Treulosigkeit und Hinterlist der Politik Roberts von Neapel kennen lernen sollte.

Denn das ist die Absicht, die Nicolaus verfolgt; in diesem Sinne hat er aus der Fülle der Begebenheiten die Tatsachen ausgewählt, die er berichtete; in diesem Sinne hat er seine eigene Beurteilung der Tatsachen gestaltet, und selbst wenn er gelegentlich den Kaiser zu tadeln scheint, ist der Tadel klug darauf berechnet, Heinrich entweder zu entschuldigen oder in Wirklichkeit vielmehr zu rühmen. Und eben darum ist der ganze Inhalt der Relatio gleichsam eine Vorbereitung auf das berühmte Endurteil: *'per salutem anime mee vobis dico, quod non credo, quod aliquis vivat hodie inter principes seculares², qui plus Deum diligat et ecclesiam Romanam et omnem probum virum, quam ipse faciebat³'*.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Relation des Nicolaus zu beurteilen. Von dem Gesandten, den Heinrich

1) Am ausführlichsten 63, 3 ff., wo Nicolaus die Meinung der vom Kaiser befragten Rechtsgelehrten wiedergibt. 2) Diese drei Worte sind wohl erst bei der zweiten Redaction eingeschoben, sie sind in der Hs. über der Zeile nachgetragen. 3) Ein leicht erkennbarer Nebenzweck der Relatio ist es natürlich, die eigene Tätigkeit des Nicolaus im Dienste Heinrichs dem Papste gegenüber in das gewünschte Licht zu stellen.

in der schwersten Krisis seines Lebens an den päpstlichen Hof sandte, wird niemand erwarten, dass er eine unparteiische Geschichte seines Römerzuges geschrieben hätte, als er die Relation entwarf, durch die er auf den Papst und seine politischen Entschliessungen wirken wollte; und niemand wird ihm einen Vorwurf daraus machen dürfen, dass seine Darstellung eine durchaus einseitige ist. Aber ein anderes ist es einseitig und ein anderes unwahr berichten. Nicolaus versichert am Eingang und am Ende seiner Schrift, dass er 'testimonio conscientie' schreibe, und soweit es sich um den Gegensatz von Wahrheit und Lüge handelt, glaube ich, hat er dies Wort wahr gemacht. Seine Schrift verschweigt vieles und färbt anderes, aber die Zahl der tatsächlichen Ungenauigkeiten, die sie enthält, ist nicht gross, und die meisten Stellen, an denen solche begegnen, beziehen sich auf Dinge, die geschehen sind, während der Bischof vom Hofe Heinrichs abwesend war, und die er nur aus Hörensagen erzählen konnte. Für den Vorwurf aber, der bis in die jüngste Zeit hinein mehrfach gegen Nicolaus erhoben worden ist, dass er absichtlich und bewusst unwahres für wahr ausgabe, vermisste ich jeden Beweis und halte ihn an keiner Stelle der Relatio für begründet.

A n h a n g.

Da in nächster Zeit eine neue Ausgabe der Relatio des Nicolaus von Butrinto schwerlich zu erwarten ist, will ich hier auf Grund meiner Collation der Pariser Hs. eine Anzahl von Verbesserungen zu der Edition von Heyck anfügen, dabei sind bloss orthographische Abweichungen des Druckes von der Hs. nicht berücksichtigt, wohl aber verbessere ich an einigen wichtigen Stellen auch die falsche Interpunction Heycks.

1, 15 qui] quia

2, 24 cum] tamen ¹

5, 30 deveniat] devenerat

9, 15 prelati plus magis] prelati magis

9, 17 habebat cordi] habebat plus cordi ²

9, 22 ff. ambassatores, primo quod veniret, per quod] ambassatores primo, quod veniret, per quos

1) Dahinter ist 'cum' zu ergänzen.
nachgetragen.

2) 'plus' ist über 'habebat'

- 13, 12 dixit] dicit
 13, 19 dominis] domini
 13, 23 dominum] dominium
 14, 18 Corregio] Corregia
 18, 1 regi, me presente et pluribus] regi, me presente, a pluribus
 18, 23 poterant] poterat
 18, 28 inventa] invente
 21, 21 tenerentur, de cetero] tenerentur de cetero¹,
 22, 21 fuerunt] fuerat²
 24, 10 Florentie] Florentinus³
 25, 15 cum familia] cum familia mea
 30, 2 essent] esset
 30, 8 reserva] reversa
 30, 15 vita] vitam
 32, 15 ab hoc] ad hoc⁴
 32, 32 vellent] vellet
 33, 10 in Tuscia in quodam bello ante Sunçinum, cum] in Tuscia, in quodam bello ante Sunçinum cum
 35, 5 confirmandi] consummandi
 35, 8 concordatum; et quod] concordatum. Et quod
 35, 12 impedirent versus Romam. Dominus] impedirent versus Romam, dominus
 35, 14 Roberti? quod] Roberti, quod⁵
 41, 10 reverteremur] reverteremus
 44, 28 non] nos
 49, 28 dictus dominus rex] dictus rex
 51, 21 que dixistis] que sibi dixistis⁶
 54, 17 dictus] dominus
 54, 28 custodiet] custodiat
 55, 20 que eciam] quem eciam⁷
 56, 16 faciendam] faciendum vel impediendum
 57, 24 absque ulla] absque aliqua
 59, 2 fecerat] fecerant
 59, 28 scriverim] sciverim
 60, 21 quia] quod
 62, 11 comes de Aydone] comes de Nydove

1) So die Interpunction der Hs., die ganz richtig ist. 2) Hs.: 'fueřt', was hier zu 'fuerat' zu ergänzen ist. 3) Hs.: 'Florent', sicher zu 'Florentinus' aufzulösen. 4) 'ad' auf Rasur. 5) Erst durch die hier gegebenen Verbesserungen der Interpunction erhält der Passus den richtigen Sinn. 6) 52, 23 steht in der Hs. nicht 'domum' sondern 'dnm' = 'dominum'; aber dies ist in 'domum' zu emendieren. 7) Hs. 'quēciam'.

- 63, 22 que a predictis] que predictis¹
 66, 6 posuerunt] posuerant
 67, 30 quod cardinales eis mandaverant] quod domini cardinales eis mandaverunt
 68, 5 quod iniciare] et iniciare
 68, 24 mitterentur] mitterent²
 75, 28 et nichil fecit; de quo voluit, ut dicebat. Plures] et nichil fecit, de quo doluit. Ut dicebat, plures
 80, 12 Tuscie erat. Et propter offensionem gentis imperatoris, et semel] Tuscie erat et propter custodiam castrorum et propter offensionem gentis imperatoris. Et semel
 81, 5 periculum paucis videliced, nullis consenscientibus per] periculum, paucis, videliced nullis, consenscientibus, per
 81, 21 dominus] deus
 82, 31 quam] quantum (statt 'quantum')
 84, 3 mitteret] mitteret me (also 'me' zweimal geschrieben).

1) 'a' fehlt in der Hs., muss aber ergänzt werden. 2) Zuerst 'mittētur', dann '-tur' ausgestrichen und 'rent' übergeschrieben.